

ZH_OBERGERICHT LB100012 vom 5. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB100012

FR: ZH_OBERGERICHT LB100012 du 5 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LB100012 del 5 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Auf den 1. Januar 2011 ist die neue Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt indes für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Damit sind für das Verfahren vor Obergericht weiterhin die bisherigen Bestimmungen der ZPO/ZH und des GVG/ ZH anzuwenden.

E. 2

a) Währenddem die Zuständigkeit der angerufenen Instanzen unbestritten ist (vgl. dazu Urk. 45 S. 5), prüfte die Vorinstanz aufgrund der Vorbringen der Beklagten 2 und 3 vorwiegend deren Passivlegitimation für die Anfechtungsklage im Sinne von Art. 578 ZGB. Sie erachtete diese schliesslich als nicht gegeben und wies die Klage betreffend das Rechtsbegehren Ziff. 1 hinsichtlich der Beklagten 2 und 3 entsprechend ab (Urk. 45 S. 5 f.). Mit der Berufung wendet die Klägerin ein, dass zwar nach einem Teil der Lehre nur der ausschlagende Erbe, mithin nur der Beklagte 1, passiv legitimiert sei, gemäss anderer überzeugender Meinung richte sich die Klage jedoch auch gegen diejenigen Personen, welche von der Ausschlagung profitierten. Damit seien auch die beiden Söhne des Beklagten 1, die Beklagten 2 und 3, passiv legitimiert (Urk. 53 Rz 42 sowie Rz 153 und Urk. 63 Rz 20). Die Beklagten 2 und 3 halten andererseits daran fest, dass sich das Rechtsbegehren 1 ausschliesslich gegen den Beklagten 1 richten könne, nachdem sie beim Abschluss des Erbvertrages nicht mitgewirkt hätten.

- 9 - b) Hat ein überschuldeter Erbe die Erbschaft zu dem Zwecke ausgeschlagen, dass sie den Gläubigern entzogen bleibe, so können diese oder die Konkursverwaltung die Ausschlagung binnen sechs Monaten anfechten, wenn ihre Forderungen nicht sichergestellt werden (Art. 578 Abs. 1 ZGB). Gemäss dem von der Klägerin angeführten Zürcher Kommentar sollen die durch die Ausschlagung begünstigten Erben passiv legitimiert sein. Escher hielt im Zürcher Kommentar fest, dass trotz gewisser Bedenken nicht der Ausschlagende, sondern die Nachberufenen als profitierende Erben passiv legitimiert seien. Er stützte seine Ansicht auf die Auffassung von Blumenstein, wonach für die Passivlegitimation der begünstigten Erben spreche, dass das SchKG bei der actio pauliana eine ausdrückliche Bestimmung zur Passivlegitimation der begünstigten Erben vorgesehen habe (Art. 290 SchKG). Diese Bestimmung sollte per analogiam angewendet werden, soweit im ZGB eine Bestimmung zur Passivlegitimation fehle. Dazu komme, dass der Ausschlagende durch die Ausschlagung der Erbschaft definitiv fremd geworden sei (A. Escher, Zürcher Kommentar zu Art. 537- 640 ZGB, 1960, N 10 zu Art. 578 ZGB, gleich wie zuvor Vater A. Escher in der Ausgabe 1937). Das Bundesgericht hat sich mit dem Entscheid BGE 55 II 18 indes mit dieser Lehrmeinung auseinandergesetzt und festgehalten, dass sich die Anfechtungsklage ausschliesslich gegen den ausschlagenden

Erben richte. Es sei bei einer Guttheissung Sache des Liquidators, gegebenenfalls von den Miterben oder den nachfolgenden Erben herauszuverlangen, was ihnen nicht gebührt (BGE 55 II 18). Die Auffassung, wonach sich die Klage nur gegen den ausschlagenden Erben richtet, entspricht heute denn auch den überwiegenden Lehrmeinungen (u.a. Tuor/Picenoni, Berner Kommentar, N 12 zu Art. 578 ZGB; Schwander, Basler Kommentar, 3. A., N 2 und 7 zu Art. 578 ZGB; Häuptli, in Abt/Weibel, Praxiskommentar Erbrecht, 2. A., N 13 zu Art. 578 ZGB; Walder, Gläubigerschutz im schweizerischen Erbrecht, in Festschrift für Claudio Soliva, S. 345 und Steinauer, Le droit des successions, Rz 994). Diese Kommentatoren weisen u.a. darauf hin, dass dies den Materialien zur Gesetzgebung entspreche. Die Auffassung Escher/ Blumenstein harmoniere dagegen schlecht mit der Folge der Anfechtung, d.h. der

- 10 - amtlichen Liquidation des Erbteils des Ausschlagenden. Sie sei daher im System dieses Artikels abzulehnen (Tuor/Picenoni, a.a.O. und Schwander, a.a.O., N 7). Nachdem schon im Rahmen der Expertenkommission davon ausgegangen wurde, dass Beklagter stets der ausschlagende Erbe sei (Huber in Exp. Komm. Prot. S. 648), und da eine erfolgreichen Anfechtung - worauf Tuor/Picenoni hinweisen - die Liquidation des Erbteils des Ausschlagenden zur Folge hat, was sich mit der Beklagtenstellung der Nachberufenen schlecht verträgt, besteht kein Grund, von der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes und der überwiegenden Lehrmeinung abzuweichen. Es ist damit davon auszugehen, dass die Beklagten 2 und 3 mit Bezug auf das Rechtsbegehren 1 nicht passiv legitimiert sind. Die Klage ist diesbezüglich in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 45 S. 5 f.) abzuweisen.

E. 3

a) Die Klägerin hält in der Berufung daran fest, dass der fragliche Erbverzichtungsvertrag als eine Ausschlagung zu qualifizieren sei und damit analog nach Art. 578 ZGB angefochten werden könne. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Rechtsmissbrauch dränge sich eine entsprechende Anwendung geradezu auf, nachdem der überschuldete Beklagte 1 letztlich mit Absicht auf die Schädigung seiner Gläubiger auf einen Erbanteil von Fr. 8'417'733.- verzichtet habe. Der Erbe werde sowohl durch den Erbverzichtungsvertrag als auch im Falle einer Ausschlagung durch seine entsprechende, unwiderrufliche Willenserklärung gebunden. Der Unterschied liege einzig im Zeitpunkt, in welchem die Willenserklärung abgegeben wird. Bei der Auslegung von Art. 578 ZGB stelle sich daher bloss noch die Frage, ob der unterschiedliche Zeitpunkt der Willenserklärung durch den Erben dazu führe, dass Art. 578 ZGB gemessen am Sinn und Zweck keine Anwendung finden soll, selbst wenn die übrigen in Art. 578 Abs. 1 ZGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sinn und Zweck von Art. 578 ZGB sei jedoch der Schutz der Erbengläubiger, der nicht einfach soll umgangen werden können. Damit könne es nicht auf den Zeitpunkt der Willenserklärung des Erben ankommen. Sodann sei auch im Bereich des Erbrechts ein rechtsmissbräuchliches Handeln nicht zu schützen, was das Bundesgericht mit dem Entscheid BGE 131 III 49 bestätigt habe. Eine bewusste Benachteiligung der Gläubiger sei als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Ebenso - unter Hinweis auf BGE 128 III 314 - eine Gesetzesumgehung. Art. 578 ZGB sei daher anzuwenden, un-

- 11 - abhängig davon, ob man das Verhalten des Beklagten 1 als Umgehung oder als Rechtsmissbrauch qualifizieren wolle. Das Rechtsinstitut des Erbverzichtungsvertrages sei missbraucht worden. Auch wenn der erbrechtliche Anspruch des Beklagten 1 am 18.

Dezember 2002 als Anwartschaft zu qualifizieren sei, sei er bei der Prüfung eines Rechtsmissbrauches als durchsetzbarer Anspruch zu behandeln. Es sei schlicht unvorstellbar, dass es bewusster Wille des Gesetzgebers gewesen sein soll, dass ein Erbe mit dem einzigen Zweck, seine Gläubiger zu schädigen, einfach auf seine Erbteil verzichten könne, damit dieser seinen Nachkommen zu- kommen und so "in der Familie" bleibe, ohne dass die Erbengläubiger zumindest die Möglichkeit haben, die Rechtmässigkeit dieses Vorgehen durch Klage über- prüfen zu können (Urk. 53 S. 14 ff. und Urk. S. 4 ff.). Der Beklagte 1 weist im Berufungsverfahren darauf hin, dass sich Art. 578 ZGB mit der Ausschlagung der Erbschaft befasse, mithin mit einem Vorgang, der zeitlich nach dem Erbgang stattfinde. Diese Bestimmung sei nicht anwendbar auf Erbverzichtsverträge. Die Gläubiger eines Erben hätten insoweit keinen geschütz- ten Anspruch auf das Vermögen des Erblassers (Urk. 59 S. 3). Es würden sich denn auch in der Literatur keinerlei Hinweise dafür finden, dass Art. 578 ZGB ana- log auf Erbverzichtsverträge anwendbar sei. Der Gesetzgeber habe ein Anfech- tungsrecht der Erbengläubiger bei einer Ausschlagung vorgesehen, nicht jedoch bei einem Erbverzicht, der Wortlaut von Art. 578 ZGB sei klar (Urk. 59 S. 7). Der Gesetzgeber habe auf einen umfassenden Schutz der Erbengläubiger verzichtet und den Erbengläubiger nur punktuell geschützt. Diese Wertung des Gesetzgebers könne nicht über das Verbot des Rechtsmissbrauchs korrigiert werden (Urk. 59 S. 10). Das Gesetz schütze die Erwartungen eines Gläubigers nicht, der an- nimmt, dass der Schuldner dereinst ein bestimmtes Vermögen erben werde. Eine Ausnahme gelte nur dann, wenn der Erbe eine bereits angefallene Erbschaft aus- schlage und somit auf bereits bestehende Ansprüche verzichte (Urk. 59 S. 11). b) Aus dem Entscheid des Bundesgerichts vom 3. Juli 2006 in Sachen des Beklagten 1 gegen die Klägerin (Urk. 4/18) geht hervor, dass die Klägerin dem Beklagten 1 am 8. Januar 1991 ein verzinsliches Darlehen über Fr. 1'300'000.– gewährt hatte, das jährlich mit Fr. 30'000.– zu amortisieren war.

- 12 - Der Darlehensbetrag belief sich per Ende 1994 auf Fr. 1'160'000.–. Die Klägerin wurde zu 100% von der M._____ AG gehalten, deren Verwaltungsratspräsident bis Ende 1994 der Beklagte 1 war. Dem Beklagten 1 stand gegenüber der M._____ AG eine Forderung von Fr. 1'000'000.– zu, welche er mit Vertrag vom 29. November 1993 der Klägerin als Sicherheit für das Darlehen zederte. Weitere Sicherheiten wurden nicht geleistet. Mit Kaufvertrag vom 7. Juli 1995 veräusserte die M._____ AG die Aktien der Klägerin an die N._____ AG. Der Kaufpreis sollte u.a. durch Verrechnung mit dem Guthaben der Klägerin gegenüber dem Beklagten 1 getilgt werden. Ebenfalls vom

E. 7

Februar 2001 zu bezahlen (Urk. 53 Rz 6 und Urk. 63 Rz 17-19) Die Beklagten halten dagegen die Streitwertberechnung der Vorinstanz für zutreffend (Urk. 59 S. 2 und Urk. 60 S. 2). b) Die Klägerin zielt mit ihrem Hauptantrag auf die Aufhebung des Erb- verzichtsvertrages vom 18. Dezember 2002, um so zum Ersatz ihrer Verlust- scheinsforderung über Fr. 508'246.55 (vgl. Urk. 4/4) zu gelangen. Damit ist indes mit der Vorinstanz von einem Streitwert von Fr. 508'246.55 auszugehen. Die Zin- sen sind als zur Hauptforderung zugeschlagen zu betrachten, womit sie einen in- tegrierenden Bestandteil des Streitinteresses bilden (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., N 3 zu § 20 ZPO/ZH). Auch für die Anfechtungsklagen im Sinne der Art. 286/288 SchKG ist vom Streit- wert von Fr. 508'246.55 auszugehen. Wird nämlich eine Anfechtungsklage durch einen pfändenden Gläubiger gestützt auf einen erhaltenen Verlustschein ange- strebt, so entspricht der Streitwert ebenfalls dem

zahlenmässigen Umfang, in welchem der durch die anfechtbare Handlung veräusserte Vermögensbestandteil zur Befriedigung des Gläubigers in Anspruch genommen werden soll (Blumenstein, a.a.O., S. 857 f.). Schliesslich lautet auch der Berufungsantrag Ziff. 3 auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme; die Zinsen sind nicht akzessorisch zur Hauptforderung geltend gemacht, sondern als eigenständige Forderung. Sie sind daher bei der Streitwertberechnung mitzuzählen (vgl. Rudin, Basler Kommentar, N 52 zu Art. 51 BGG).

2. Ausgangsgemäss wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig. Abgesehen von der Beanstandung der erstinstanzlichen Streitwertberechnung liegen keine Einwendungen gegen die Kosten- und Entschädigungsregelung der Vorinstanz vor. Der entsprechende Entscheid ist daher zu bestätigen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr richtet sich nach der GGebVO vom 4. April 2007. Gemäss § 13 GGebVO bemisst sich die Gebühr nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln. Angesichts des Verfahrensaufwandes besteht kein Anlass für eine Reduktion. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist damit (abgerundet) auf Fr. 20'000.– festzusetzen. Für die Bemessung der Pro-

- 28 - zessentschädigung ist von einer Grundgebühr von Fr. 23'560.– auszugehen, die für das Berufungsverfahren bis auf einen Drittel reduziert werden kann (3 Abs. 1 i.V. mit § 12 Abs. 1 der AnwGebVO vom 21. Juni 2006). Zu dieser (reduzierten) Gebühr von Fr. 8'000.– ist ein Zuschlag von rund 10% für die Duplik hinzuzurechnen, so dass die Entschädigungen für den Beklagten 1 und die Beklagten 2 und 3 zusammen auf je Fr. 10'500.– festzusetzen sind. Für den Beklagten 1 ist antragsgemäss (Urk. 59 S. 2) eine Entschädigung für die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Dabei ist vom Satz von 7,6% auszugehen, der für die Aufwendungen bis Ende 2010 Gültigkeit hat. Die Entschädigung für den Beklagten 1 beläuft sich damit inklusive Mehrwertsteuer auf insgesamt auf Fr. 11'298.–. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.